



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

19. September 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blau-
zungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung
zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungen-
krankheit (BlauzungenSchV);
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Erweiterung des
Beobachtungsgebietes**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Blau-
zungenkrankheit in der Gemeinde Kleinsendelbach im
Landkreis Forchheim in Oberfranken und den daraus
resultierenden Restriktionsgebieten (150-km-Zone) wird
Folgendes angeordnet:

1.1

Im Landkreis Aichach-Friedberg wird der gesamte Landkreis
Aichach-Friedberg zum Restriktionsgebiet (Beobachtungs-
gebiet) erklärt.

1.2

Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit
empfindliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehege-
wild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort
der Tiere unverzüglich dem

Landratsamt Aichach-Friedberg,
- Sachgebiet 34 Veterinärwesen -,
Schlossplatz 5,
86551 Aichach

anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert
sind.**

1.3

Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfindliche Tiere,
dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht
werden, **es sei denn die in Ziffer 1.4 genannten Vorgaben
werden eingehalten.**

Daneben kann im Einzelfall das Landratsamt Aichach-
Friedberg Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen
(siehe Hinweise).

1.4

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i. V. m. Anhang II
Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen
empfindliche Zucht- und Nutztiere **im Alter von über 30
Tagen** entgegen der Ziffer 1.3 aus dem Beobachtungsgebiet
in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem
Repellent behandelt worden sind **oder**
- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor
Culicoidenbefall geschützt und einmal **serologisch** mit
negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blut-
entnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des
Schutzes vor Vektorbefall) **oder**
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor
Culicoidenbefall geschützt und einmal **virologisch** mit
negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutent-
nahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des
Schutzes vor Vektorbefall) **und**
- auf dem Transport vor Culicoiden geschützt werden.

1.5

Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten.

Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

- a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
- b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/2005/393/EG gewonnen worden sind.

1.6

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind.

Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

1.7

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,

die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleiten, mit folgendem Vermerk versehen sind: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und deren Unterpunkte wird angeordnet.

3.

Kosten werden nicht erhoben.

4.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamts Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, eingesehen werden.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
3. Die **zuständige Veterinärbehörde kann** in folgenden Fällen **Ausnahmen** vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3 erteilen:
 - 3.1 bei **Tieren im Alter von < 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):
 - am Tag des Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
 - die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
 - die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
 - es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungs-Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.
 - 3.2 das Verbringen von **Schlachttieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung** in freie Gebiete ist gem. § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn
 - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
 - die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.
 - 3.3 das **Verbringen von Schafherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn
 - die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
 - die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
 - im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
 - die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,

- die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf Blauzungen-Virus (BTV = Bluetongue-Virus) untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1 % Prävalenzschwelle sein) **und**
- die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT (Blauzungenkrankheit) untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.

4.
Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 8 BlauzungenV geahndet werden.

Aichach, den 19.09.2007
Landratsamt Aichach-Friedberg

Waßner
Regierungsrätin z. A.
